

## FAQs zur Wesensbeurteilung:

Wo finde ich die Bestimmungen zur Durchführung der Wesensbeurteilung?

Die aktuelle Fassung der Prüfungsordnung Wesensbeurteilung finden Sie auf der SV-Homepage [www.schaeferhunde.de](http://www.schaeferhunde.de) unter Mein SV/Satzungen + Ordnungen oder unter folgendem Link (bitte melden Sie sich dazu mit Ihrer Kennung unter „Mein SV“ an):

<https://www.schaeferhunde.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=4179&token=84517513cf6e3b6b888a63d696993da678a03814>

In welchem Alter kann ein Hund zur Wesensbeurteilung?

Alle Hunde ab dem vollendeten 9. Lebensmonat bis zum vollendeten 13. Lebensmonat (z.B. Wurfstag des Hundes 01.01.2016 – Wesensbeurteilung ab 01.10.2016 bis 01.02.2017)

Kann ich auch teilnehmen, wenn mein Hund schon älter ist?

Dies ist mit einer Sondergenehmigung möglich. Die Sondergenehmigung kann beim Zuchtbuchamt gegen eine Gebühr in Höhe von 100,- Euro beantragt werden.

Sollte die Sondergenehmigung erteilt werden, erhält der Hund eine Sperrfrist von 5 Monaten für alle zuchtrelevanten Prüfungen und Körungen (ab Datum der Wesensbeurteilung). Der Hund darf somit erst nach der Sperrfrist an zuchtrelevanten Prüfungen und Körungen teilnehmen

Warum gibt es dann überhaupt eine Altersgrenze für die Teilnahme?

Das Wesen eines Hundes soll möglichst im jungen Alter bewertet werden, weil der Hund noch kein konditioniertes, antrainiertes Verhalten zeigt.

Was passiert, wenn der Hund bei der ersten Wesensbeurteilung nicht bestanden hat und beim zweiten Mal dann das vorgeschriebene Alter überschritten hat?

Wenn die Wesensbeurteilung innerhalb von vier Wochen wiederholt wird, und der Hund dann das vorgeschriebene Alter in der Zwischenzeit überschritten hat, dann kann er ohne die kostenpflichtige Sondergenehmigung teilnehmen und der Hund wird auch nicht gesperrt.

Wenn die Wesensbeurteilung aber nach dieser Vier-Wochenfrist stattfindet, dann muss die Sondergenehmigung beantragt werden und der Hund wird für 5 Monate für alle zuchtrelevanten Prüfungen und Körungen gesperrt.

Braucht der Hund eine Wesensbeurteilung, wenn ich nur Prüfungen, Agility, Obedience mit ihm mache?

Hunde, die nur im Sportbereich (IGP, Agility, Obedience usw.) aktiv sind, benötigen die Wesensbeurteilung nicht.

Für folgende Bereiche ist die Wesensbeurteilung für Hunde ab dem Wurfstag 1.7.2017 eine Voraussetzung:

- SV-ZAP
- Körung
- Zuchtschau nur in der Gebrauchshundeklasse (ab 24 Monate)
- Zucht

Kann ich auch schon mit einem jüngeren Hund teilnehmen?

Nein, das ist leider nicht möglich.

Muss jeder Hund, mit dem gezüchtet oder der angekört werden soll, die Wesensbeurteilung ablegen?

Ja, jeder Hund, der nach dem 1.7.2017 geboren ist, benötigt für den Zuchteinstieg die Wesensbeurteilung, egal, ob er später über den ZAP-Weg oder den IPO- bzw. IGP-Weg in die Zucht geht.

Brauche ich die Wesensbeurteilung auch für die Teilnahme an einer Zuchtschau?

Sofern Ihr Hund in der Gebrauchshundklasse starten soll, ist die Wesensbeurteilung Pflicht, wenn der Hund nach dem 1.7.2017 geboren ist.

Der SV- Vorstand wird einen Antrag an die Bundesversammlung 2019 stellen, diese Pflicht übergangsweise für die nächsten 3 Jahre auszusetzen, damit auch ausländische Teilnehmer nicht benachteiligt werden. Die ausländischen Vereine werden noch einige Zeit benötigen, um die Wesensbeurteilung flächendeckend anbieten zu können.

Wo finde ich Termine für die Wesensbeurteilung in meiner Nähe?

Die Termine für die Wesensbeurteilungen finden Sie auf der SV-Homepage [www.schaeferhunde.de](http://www.schaeferhunde.de) unter Veranstaltungen im Veranstaltungskalender oder unter folgendem Link:

[https://www.schaeferhunde.de/veranstaltungen/veranstaltungskalender/?no\\_cache=1](https://www.schaeferhunde.de/veranstaltungen/veranstaltungskalender/?no_cache=1)

Kann ich mehrere Hunde bei einer Wesensbeurteilung vorführen?

Ein Hundeführer darf maximal zwei Hunde an einer Wesensbeurteilung vorführen.

Kann eine Wesensbeurteilung auch bei einer Ortsgruppen-Prüfung mit stattfinden?

Die Ortsgruppe muss hier zwei Veranstaltungen durchführen. Bei einer Ortsgruppen-Prüfung muss ein Terminschutz von der Ortsgruppe beantragt werden, die Termine für die Wesensbeurteilung werden jedoch von der Landesgruppe festgelegt. Die Ortsgruppe müsste also Rücksprache mit ihrer Landesgruppe nehmen, dann könnte bei Meldung über die Landesgruppe z. B. am Samstag eine Wesensbeurteilung stattfinden und die Ortsgruppe könnte darüber hinaus für den Sonntag einen Terminschutz für eine OG-Prüfung beantragen. Eine Vermischung der beiden Veranstaltungen ist jedoch nicht möglich.

Sind Wesensbeurteilungen aus dem Ausland anerkannt?

Derzeit nicht. Es liegen aus dem Ausland bereits Anträge auf Anerkennung vor. Der SV-Vorstand wird Antrag an die Bundesversammlung 2019 stellen, damit auch nach sorgfältiger Prüfung, ob die Wesensbeurteilung im Ausland in allen Teilen der Beurteilung im Inland entspricht, solche Wesensbeurteilungen anerkannt werden können.

Wesensbeurteilungen die im Ausland unter einem SV-Beurteiler Wesen stattfinden, werden in vollem Umfang anerkannt, sofern der Beurteiler Wesen eine ordentliche Richterfreigabe seitens der SV-Hauptgeschäftsstelle hat.